## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Langenberg vom 14. Dezember 2018

## Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Gemeinde Langenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates der Gemeinde Langenberg vom 13.12.2018 für das Gebiet der Gemeinde Langenberg folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an drei Sonntagen im Jahr in der Zeit von 13:00 – 18:00 geöffnet sein und zwar:

- a. am Sonntag vor Frühlingsanfang anlässlich des "Langenberger Frühlings"
- b. am letzten Sonntag im August oder am ersten Sonntag im September anlässlich der "Langenberger Biertage mit Lambertuskirmes"
- c. am letzten Sonntag im November oder am ersten Sonntag im Dezember anlässlich des Weihnachtsmarktes "Nikolaustage" (1. Adventssonntag)

§ 2

- (1) Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Veranstaltungsflächen befinden oder im veranstaltungsnahen Bereich liegen.
- (2) Der freigegebene Bereich ist aus der Übersichtskarte der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich. Alle Verkaufsstellen, die unmittelbar an den gekennzeichneten Straßen oder innerhalb des gekennzeichneten Bereichs liegen, sind von der Ermächtigung betroffen.

§ 3

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG dürfen die Verkaufsstellen an dem festgeschriebenen Sonntag nur aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten, Anlass geöffnet sein. Sollte daher die Veranstaltung, als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 4

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 Ladenöffnungsgesetz NRW, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 5 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder gem. § 2 außerhalb des freigegebenen Bereichs offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein Westfalen (LÖG NRW) mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



